

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

7. September 2021

Mitgeteilt den

9. September 2021

Protokoll Nr.

817/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Stadt **Chur** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Stadt Chur die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Dezember 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Machbarkeitsstudie, Lärmschutz Kuster + Partner AG, vom 31. März 2020
- Lärmgutachten, Industrie- und Gewerbelärm SINUS AG, vom 19. Juni 2020
- Machbarkeitsstudie "MINI", Hochbauamt Graubünden, vom 18. Oktober 2019

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 19. März 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 29. November 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 8. Januar 2021. Es ging eine Beschwerde ein. Zu Folge Rückzugs der Beschwerde wurde diese mit Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 3. August 2021 abgeschrieben.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 (recte 7. Januar 2021) ersuchte die Stadt Chur um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Stadt Chur bildet zunächst die Umzonung der Parzellen Nrn. 1895, 4779, 11 793, 4631, 4600 sowie von Teilen der Parzelle Nr. 4998 im Umfang von ca. 11 217 m² von der Arbeitszone 2 (A2) in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA). Weiter sollen die Parzellen Nrn. 5130, 4195, 3815 sowie Teilen der Parzelle Nr. 5118 im Halte von ca. 4556 m² von der ZöBA in die Arbeitszone 1 (A1) umgezont werden. Schliesslich wurden zwischen der neuen ZöBA an der Pulvermühlestrasse und der über der Plessur gelegenen Fortunastrasse neue Fuss- und Radwege (inkl. Anschlusspunkte) festgelegt. Auslöser der Teilrevision ist die geplante Erweiterung der Fachhochschule Graubünden (FHGR).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Plessur übereinstimmt.

Das kantonale Raumkonzept, welches Bestandteil des KRIP, Kap. 2.2, ist, sieht für die urbanen und regionalen Zentren sowie für den Handlungsraum Nordbünden vor, das Bildungs- und Forschungswesen zu stärken. Für das Hauptzentrum Chur konkretisiert Kap. 5.1.1 diese Vorgabe. Die vorliegende Planung für den Ausbau der

FHGR entspricht dieser Stossrichtung des Raumkonzepts Graubünden und des KRIP. Der regionale Richtplan Plessur macht hierzu keine Aussagen.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR)

Für die Realisierung von Bauvorhaben auf den vorliegenden Umzonungsperimeter liegen eine Machbarkeitsstudie der Kuster + Partner AG sowie ein Lärmgutachten der SINUS AG vor. Darüber hinaus wird das Amt für Natur und Umwelt das für das Bauvorhaben zuständige Hochbauamt Graubünden bezüglich Fragen des Lärmschutzes soweit nötig beraten.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR) vom 29. November 2020 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR)

Zum Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR) vom 29. November 2020 drängen sich keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR)** vom 29. November 2020 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Fraktion Chur, Teilrevision 2019 (FHGR)** vom 29. November 2020 wird genehmigt.
3. Der Stadtrat Chur wird angewiesen, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die Stadt führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
7. Mitteilung an:
 - Stadt Chur, Departement Bau Planung und Umwelt, Postfach 820, 7001 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Raumentwicklung

- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin